



► Nr. VO/2025/14590-01
öffentlich

Lübeck, 29.10.2025

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.3 Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung

Bearbeitung: Kristin Wagner (E-Mail: kristin.wagner@luebeck.de Telefon: 122-7596)

Laufenden Geldleistung und kommunaler Mietkostenzuschuss in der Kindertagespflege, Anpassung der Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.11.2025	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.11.2025	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
13.11.2025	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Dem Jugendhilfeausschuss wurde in seiner Sitzung am 02.10.2025 zum Konsolidierungsvorschlag der Verwaltung berichtet, den Mietkostenzuschuss für die Kindertagespflege in angemieteten Räumlichkeiten ab dem Kindergartenjahr 2026/27 (01.08.2026) nicht mehr zu gewähren (VO/2025/14590).

Eine Anpassung der Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege ab dem Kindergartenjahr 2025/26 ist seitens der Verwaltung in Vorbereitung. Sie soll die seit 2020 erfolgten Rechtsänderungen des KiTaG umsetzen. Dabei sind die von der HL gewährten, laufenden Geldleistungen (Anteil Sachaufwandspauschale nach § 44) zu würdigen und zu berücksichtigen, welche für die Ausgaben von Kindertagespflegepersonen für angemietete Räumlichkeiten zur Leistungserbringung gemäß KiTaG-S.H. bereits erbracht worden sind. Ferner hat eine jährliche Anpassung gemäß landesrechtlichen Vorgaben bzw. Erkenntnissen aus Evaluationen zu erfolgen.

Zum Bericht und Konsolidierungsvorschlag der Verwaltung hat der Verein „Kindertagespflege in Lübeck e.V.“, in dem sich ein Teil der betroffenen Kindertagespflegepersonen organisiert, Stellung genommen und diese Stellungnahme auf Nachfrage im JHA und der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Zudem erfolgten mündliche Stellungnahmen von Kindertagespflegepersonen im JHA sowie Nachfragen im JHA und im Hauptausschuss. Diese führten zu vertieften Prüfungen seitens der Verwaltung und werden im beigefügten Berichte dargelegt.

Bericht:

Im beigefügten Bericht wird zu den vom Verein Kindertagespflege in Lübeck e.V. kritisch benannten Punkten Stellung genommen.

Die Einwände vom Verein zu den Berechnungen zum Einkommen werden berücksichtigend dargestellt. Insbesondere wurde die Aktenlage zu den tatsächlichen Mietkostenzahlungen vertieft ausgewertet, um Risiken auf die künftige Versorgungssituation, so weit als jetzt schon möglich, differenzierter einschätzen zu können.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die vom Land ermittelte Sachaufwandspauschale, als Bestandteil der von der HL zu gewährenden laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen, bei einer sehr weit überwiegenden Anzahl der Fälle die tatsächlichen Ausgaben für die Nutzung angemieteter Räumlichkeiten abdeckt. Die künftige Richtlinie soll daher keinen Mietkostenzuschuss mehr vorsehen.

Übergangsregelungen zur Sicherstellung der Versorgungssituation und Betreuungskontinuität für unter dreijährige Kinder sowie zur Abmilderung besonderer Härten für Kindertagespflegepersonen sind bei Vorliegen der Voraussetzungen verwaltungsseitig ohnehin zu prüfen und werden rechtzeitig kommuniziert.

Anlagen:

1. Bericht Mietkosten KTP 2025
2. Verein Kindertagespflege Lübeck e.V. Faktencheck zur laufenden Geldleistung und zum Mietkostenzuschuss - Gegenüberstellung und Richtigstellung zentraler Aussagen aus dem Verwaltungsbericht erhalten am 30.09.2025

Senatorin Monika Frank



Laufende Geldleistung und kommunaler

Mietkostenzuschuss in der Kindertagespflege

Ergänzung des Berichts der Verwaltung VO/2025/14590 – Konsolidierungsmaßnahme Haushalt 2026 „Abschaffung des Mietkostenzuschusses in der Kindertagespflege“, u.a. bezugnehmend auf den „Faktencheck zur laufenden Geldleistung und zum Mietkostenzuschuss“ des Verein Kindertagespflege Lübeck e.V.

Den landes- und bundesrechtlichen Vorgaben folgend stellte und stellt die Verwaltung der Hansestadt Lübeck zu keiner Zeit in Frage, dass die Kindertagespflege eine maßgebliche Säule der Versorgung unter dreijähriger Kinder in der Kindertagesförderung ist und bleibt.

Wie auch bereits in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses wird die Behauptung zurückgewiesen, es bedürfe dieses Angebotes, weil unter dreijährige Kinder mit besonderen Bedarfen in Kindertageseinrichtungen nicht ausreichend oder angemessen gefördert werden. In diesem Zusammenhang wird außerdem darauf verwiesen, dass gemäß § 45 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 KiTaG Schleswig-Holstein einer Kindertagespflegeperson (KTPP) der doppelte Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandpauschale gewährt werden für Kinder, die den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet haben oder behindert bzw. von einer Behinderung bedroht sind.

Die landesrechtlich vorgeschriebene jährlich von den Gremien zu beschließende Bedarfsplanung für die Kindertagesförderung nebst Ausbausritten zielt in jeder Hinsicht darauf, in der Hansestadt Lübeck rechtskonform auch künftig einen Mix aus beiden Angebotsformen vorzuhalten, der es Familien/Personensorgeberechtigten ermöglicht, ihr Wunsch- und Wahlrecht gerade auch hinsichtlich der Angebotsform Kindertagespflege wahrzunehmen.



Dafür hat die Bürgerschaft langfristig ein Verhältnis von 20% der Plätze für unter dreijährige Kinder in Kindertagespflege und 80% für diese Altersgruppe in Kindertageseinrichtungen vorgegeben; das tatsächliche Verhältnis wird sich nachfragegerecht einpendeln.

Es wird angeführt, dass die Entscheidung über die Gewährung eines Mietkostenzuschusses durch die Verwaltung aufgrund „unvollständiger oder missverständlicher Informationen“ herbeigeführt werden soll. Die nachstehenden Ausführungen sollen der Klärung unterschiedlicher Sichtweisen dienen.

Vergleich der durchschnittlichen laufenden Geldleistung im Kontext zu anderen Professionen in der Kindertagesförderung

Zunächst einmal ist die Vergleichsberechnung der Einkommen von Kindertagespflegepersonen und dem pädagogischen Personal in den Kindertageseinrichtungen (Sozialpädagogische Assistenzkräfte (SPA) und Erzieher:innen) rein informativ. Sie ändert nichts daran, dass die gemäß KiTaG Schleswig-Holstein vorgegebene Sachaufwandspauschale - wie vom Verein richtig dargestellt - bereits berücksichtigt, ob für die Kindertagespflege angemietete Räume genutzt werden und hierfür durch die Hansestadt Lübeck eine höhere Sachaufwandspauschale gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 KiTaG Schleswig-Holstein gewährt wird.

Gleichwohl wird die informatorische Vergleichsberechnung des letzten Berichtes nachfolgend dahingehend geändert, dass nur der Anerkennungsbetrag („leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung pro vereinbarter Förderungsstunde“ gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG Schleswig-Holstein) als Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit mit dem monatlichen Bruttoeinkommen einer Erzieher:in/SPA verglichen wird:

	Monatliches Bruttoeinkommen
Kindertagespflegeperson mit erhöhtem Anerkennungsbetrag von 6,30 € (ohne Sachaufwandspauschale) zzgl. 0,12 € Fortbildungsbonus lfd. Geldleistung bei 4 Kindern und 36 Betreuungsstunden	4.021,49 € ¹
Kindertagespflegeperson mit regulärem Anerkennungsbetrag von 5,91 € (ohne Sachaufwandspauschale) zzgl. 0,12 € Fortbildungsbonus lfd. Geldleistung bei 4 Kindern und 36 Betreuungsstunden	3.777,19 €
Einrichtungsleitung (S 13)	4.781,38 €
Erzieher:innen (S 8)	4.092,49 €
SPA (S 3)	3.577,12 €

¹ Für die Berechnung werden 4,35 Wochen pro Monat angesetzt.

Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen umfasst gem. § 44 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG Schleswig-Holstein ebenso noch eine Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die steuerlichen Abzüge werden nachfolgend nicht weitergehend betrachtet, da diese individuell ausfallen.

Hingewiesen sei jedoch darauf, dass auch Freiberufler/Selbständige anderer Berufsgruppen umfangreichen Regulierungen unterliegen, wenn sie ihr Unternehmertum vorrangig auf staatlich verantwortete/regulierte Aufgaben und/oder öffentlich/sozialrechtlich finanzierte Kund:innengruppen ausrichten (z.B. Therapeut:innen, Ärzt:innen, Rechtsanwält:innen, Architekt:innen).

Bestandsaufnahme und Auswertung der tatsächlichen Mietkosten der Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck²

Von insgesamt 241 Kindertagespflegepersonen (KTPP) in Lübeck erhalten aktuell 195 KTPP einen Mietkostenzuschuss der Hansestadt Lübeck in Höhe von bis zu 420 Euro sofern ihre Mietkosten die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllen (mindestens Ausgaben in Höhe des Zuschusses). Damit werden für den gleichen Zweck landerechtlich und qua Ortssatzung Zuschüsse gewährt. Die 46 KTPP, die aktuell keinen Mietkostenzuschuss erhalten, haben entweder keinen Antrag gestellt oder erfüllen die Voraussetzungen der Richtlinie nicht.

Nach Auswertung der vorliegenden Daten werden im Durchschnitt 4,28 Kinder mit durchschnittlich 35,44 Betreuungsstunden pro Woche von einer KTTTP betreut.³ In der Kalkulation des Landes, die zur Ermittlung der aktuell gültigen Sachaufwandspauschale (2,08 Euro pro Kind und pro Betreuungsstunde) erstellt wurde, wird auf eine Auslastung von 4,57 Kinder je KTTTP abgestellt. Damit liegt die Hansestadt Lübeck geringfügig unter der Annahme.

In dem letzten Bericht der Verwaltung wurde dargelegt, dass eine händische Auswertung der Einzelakten erfolge. Diese wurde zwischenzeitlich vertieft. Die zusammenfassenden Ergebnisse werden nachfolgend dargestellt.

Von den 195 KTTTP die einen Mietkostenzuschuss erhalten sind 136 KTTTP in einem Zusammenschluss tätig. Die Zusammenschlüsse wurden bei den Daten und Kosten entsprechend hälftig betrachtet.

Da sich die Miet- und Nebenkosten zwischen KTTTP im eigenen Haushalt und in angemieteten Räumen unterscheiden, wird die Betrachtung nachfolgend differenziert vorgenommen.

KTTTP im eigenen Haushalt:

Von den 195 KTTTP, die einen Mietzuschuss erhalten, bieten 23 KTTTP die Betreuung im eigenen Haushalt an. Diese halten durchschnittlich eine Fläche von 34,01 Quadratmeter vor und die Kaltmiete liegt durchschnittlich bei 281,48 Euro. Die Höhe der in den Akten hinterlegten Nebenkosten ist teilweise nicht aktuell, da diese Kosten von den KTTTP jährlich nicht nachgewiesen werden müssen. Daher wurde die Höhe der durchschnittlichen Nebenkosten unter Bezugnahme der bei uns hinterlegten Daten und unter Berücksichtigung der Preissteigerungen der letzten Jahre prognostiziert. Dafür wurde der Verbraucherpreisindex herangezogen. Danach ergeben sich

² Auswertung Akten der KTTTP zum Stichtag 21.10.2025

³ Auswertung Kita-Datenbank v. 28.10.2025

durchschnittlich 57,20 Euro monatliche Nebenkosten. Bei der Berechnung des Mietkostenzuschusses der Hansestadt Lübeck wird die Kaltmiete als Berechnungsgrundlage herangezogen. Unter Berücksichtigung des aktuell gewährten Mietkostenzuschusses verbleibt je KТПP durchschnittlich eine Kaltmiete von 23,97 Euro zzgl. Nebenkosten, die nur noch von der Sachkostenpauschale gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG (1,27 € pro Kind und Betreuungsstunde) zu decken sind.

Die Kalkulation des Landesgesetzgebers für die Ermittlung der Sachkostenpauschale findet sich in der Anlage zu diesem Bericht. Daraus lässt sich ableiten, dass bei KТПP im eigenen Haushalt von 300 Euro Kaltmiete und 120 Euro Nebenkosten ausgegangen wurde (unter der Annahme, dass 4,57 Kinder je KТПP betreut werden).

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Sachkostenpauschale von 1,27 Euro (ab 01.01.2026 1,30 Euro) die tatsächlich durchschnittlichen Kosten für Miete und Nebenkosten der KТПP im eigenen Haushalt abdecken würde. Bei der Einzelbetrachtung war erkennbar, dass insgesamt 6 KТПP mit ihren aktuell hinterlegten Mieten und Nebenkosten über den Annahmen des Landes liegen. Die Mehrkosten zwischen Annahme Land für Miete und Nebenkosten (300 Euro Miete und 120 Euro Nebenkosten) und den tatsächlichen Kosten reichen von 25,66 Euro bis 290 Euro (im Durchschnitt 126,79 Euro).

KТПP in angemieteten Räumen (172 KТПP):

KТПP, die in angemieteten Räumen die Betreuung anbieten, verfügen durchschnittlich über eine Fläche von 55,6 Quadratmetern. Die durchschnittliche Kaltmiete liegt bei 453,14 Euro. Die aktuellen Nebenkosten liegen auch für diese Fälle nur zum Teil vor, die Hochrechnung erfolgte somit nach derselben vorgenannten Vorgehensweise. Es wird prognostisch von durchschnittlich 148,26 Euro Nebenkosten pro Monat ausgegangen.

Der aktuell gewährte Mietkostenzuschuss der Hansestadt Lübeck führt im Ergebnis dazu, dass bei einer KТПP im Durchschnitt derzeit nur noch 82,35 Euro Kaltmiete zzgl. Nebenkosten pro Monat verbleiben, die von der Sachkostenpauschale gemäß KiTaG zu refinanzieren sind. Die im § 47 Abs. 1 Nr. 2 KiTaG festgelegte Sachkostenpauschale liegt bei 2,08 Euro pro Kind und Betreuungsstunde (ab 01.01.2026 2,12 Euro). Bei der Kalkulation ging der Landesgesetzgeber von 600 Euro Kaltmiete und 240 Euro Nebenkosten pro Monat aus (hier wurden ebenfalls 4,57 Kinder angenommen). Daher ist auch bei den KТПP in angemieteten Räumen festzustellen, dass auch ohne die Gewährung des Lübecker Mietkostenzuschusses die durchschnittlichen Miet- und Nebenkosten von der Sachaufwandspauschale gedeckt werden könnten.

Die individuelle Betrachtung der Auswertung ergibt, dass die Miet- und Nebenkosten bei 18 KТПP gemäß eigenen Angaben gegenüber der Verwaltung über dem Kalkulationswert der Sachkostenpauschale liegen (600 Euro Miete und 240 Euro Nebenkosten) und somit nach Wegfall des Lübecker Mietkostenzuschusses nicht refinanzierte Kosten verbleiben würden. Die Differenzen reichen von 10 Euro bis 360 Euro (im Durchschnitt 147,42 €).

Fazit

Abzüglich des von der Hansestadt Lübeck als freiwillige Leistung gewährten Mietkostenzuschusses wären von den Kindertagespflegepersonen nur in den Fällen für angemietete Räumlichkeiten aus dem Anerkennungsbeitrag (also dem Einkommen für die erbrachte Leistung in der Kindertagesförderung) zu leisten, wenn die tatsächlichen Kosten für Miete und Nebenkosten über

dem in der landesrechtlich festgelegten und von der Hansestadt Lübeck gewährten Anteil an der Sachaufwandspauschale liegen.

Die weitere Zahlung eines Mietkostenzuschusses an die Kindertagespflegepersonen durch die Hansestadt Lübeck ist rechtlich und angesichts der angezeigten Konsolidierungserfordernisse aus Sicht der Verwaltung weder angemessen, noch notwendig. Die vom Landesgesetzgeber zu Grunde gelegte Kalkulation für die Ermittlung der Sachkostenpauschale deckt die durchschnittlichen Kosten für Miete und Nebenkosten ab, sodass es sich in den meisten Fällen um eine „Doppelfinanzierung“ handelt. Es besteht daher die Absicht der Verwaltung, diese in die für das Kindergartenjahr 2026/27 noch zu beschließenden Satzung/Richtlinie der Hansestadt Lübeck zur Finanzierung der Kindertagespflege nicht mehr aufzunehmen.

Die Versorgung unter dreijähriger Kinder in der Kindertagesförderung durch die Hansestadt Lübeck ist ohne die Kindertagespflege nicht auskömmlich – sie sind eine maßgebliche und seit Jahren sowie absehbar stabile Säule des Systems. Der von der Bürgerschaft beschlossene Anteil 20% Versorgung unter dreijähriger Kinder in Kindertagespflege und 80% in Kindertageseinrichtungen wurde noch nicht erreicht, weil neue Standorte für Einrichtungen nicht zuletzt aufgrund der Verbindung mit größeren Stadtentwicklungsmaßnahmen noch nicht umgesetzt wurden.

Im Vergleich mit anderen Kommunen in Schleswig-Holstein (Anwendung des KiTaG Schleswig-Holstein) hat die Hansestadt Lübeck jedoch mit dem Mietkostenzuschuss an einem 2009 eingeführten Anreizsystem für das Modell „Kindertagespflege in für diesen Zweck angemietetem Räumlichkeiten“ festgehalten, welches durch die kontinuierliche Anpassung der landesrechtlichen Grundlagen spätestens seit 2020 mit Inkrafttreten des KiTaG Schleswig-Holstein überholt wurde.

Empfehlung der Verwaltung

Als „Mietkostenzuschuss“ kann die freiwillige Leistung der Hansestadt Lübeck nicht fortgesetzt werden, da sie wie dargestellt weder angemessen noch notwendig ist. Wohl aber kann die Bürgerschaft für dieses Modell der Kindertagesförderung eine höhere Sachaufwandspauschale als die gemäß KiTaG Schleswig-Holstein zu gewährende, in der ab Kindergartenjahr 2026/27 geltenden Richtlinie beschließen, die Anfang 2026 den Gremien vorgelegt wird.

Die Verwaltung empfiehlt dies angesichts der Konsolidierungserfordernisse nicht. Für Einzelfälle (z.B. Kindertagespflegepersonen sind in Treu und Glauben längerfristige Mietverträge eingegangen, deren Ausgaben auf den bisherigen Mietkostenzuschuss basierten) sind verwaltungsrechtlich ohnehin als Härtefall- und Übergangslösungen zu prüfen.

Für den Fall, dass die Versorgung zum Kindergartenjahr 2026/27 gefährdet sein sollte, weil eine größere Anzahl bisher den Mietkostenzuschuss erhaltende Kindertagespflegepersonen keine Plätze mehr anbietet, wird die Verwaltung mit den Anbietenden in Kontakt treten und ggf. der Bürgerschaft Übergangslösungen vorschlagen.

Anhang

Schleswig-Holsteinischer Landtag – 20. Wahlperiode Drucksache 20/2496⁴

	Im Haushalt der Eltern	in ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten Betreuungsräumen	in anderen Räumen (insbesondere im Haushalt der Kindertagespflegeperson) oder überwiegend in der freien Natur
Miet- /Nutzungskosten Annahmen: 60 m² Fläche, Miete 10 €/m², 50 % Abzug bei Doppelnutzung	0,00 €	600,00 €	300,00 €
Nebenkosten Annahme: 4,00 €/m²	0,00 €	240,00 €	120,00 €
Stromkosten Annahmen: 1.017,53 kWh/Jahr 0,48 €/KWh	0,00 €	40,90 €	40,90 €
Reinigungskosten Annahme: TVÖD E 2, Stufe 4	0,00 €	137,06 €	68,53 €
kindbezogener Hygienebedarf	0,00 €	50,00 €	50,00 €
Wäschereinigung	0,00 €	25,00 €	25,00 €
Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial	0,00 €	40,00 €	40,00 €
Einrichtungsgegenstände	0,00 €	60,00 €	60,00 €
Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen)	0,00 €	12,00 €	6,00 €
Bürobedarf/ Verwaltung	27,50 €	27,50 €	27,50 €
Fortbildung	12,00 €	12,00 €	12,00 €
Versicherungen	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Gesamt pro Monat	69,50 €	1.274,47 €	779,94 €
pro Arbeitsstunde 136,96 Arbeitsstunden, siehe Tabelle zu Nummer 40 (§ 46)	0,51 €	9,31 €	5,69 €
Pro Kind Annahme: Auslastung 91,4 % (4,57 Kinder)	0,11 €	2,04 €	1,25 €
Anpassung nach § 55 für 2025 Gesamt pro Kind und Stunde	<u>0,11 €</u>	<u>2,08 €</u>	<u>1,27 €</u>

⁴ S. hierzu Gesetzesbegründung KiTaG, Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 20/2496, unter: <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/02400/drucksache-20-02496.pdf>



Faktencheck zur laufenden Geldleistung und zum Mietkostenzuschuss Gegenüberstellung und Richtigstellung zentraler Aussagen aus dem Verwaltungsbericht erhalten am 30.09.2025

Stand: Oktober 2025 – erstellt durch Kindertagespflege Lübeck e. V.

1. Warum diese Klarstellung wichtig ist

Die Kindertagespflege ist ein zentraler Bestandteil der frühkindlichen Bildung in Lübeck. Sie sichert Betreuungsplätze, ermöglicht Wahlfreiheit für Familien und ergänzt Kitas und Krippen mit einem einzigartigen familiären Betreuungsrahmen – insbesondere im U3-Bereich durch feste Bindung und konstante Bezugspersonen.

Besonders wichtig ist die Kindertagespflege auch für Kinder mit besonderen Bedarfen – etwa bei Entwicklungsverzögerungen, emotional-sozialen Auffälligkeiten oder drohender Behinderung. Viele dieser Kinder können in großen Gruppen nicht ausreichend gefördert werden oder finden dort keinen Platz. Durch die kleine Gruppengröße, feste Bezugspersonen und individuelle Begleitung eröffnet die Kindertagespflege ihnen Teilhabe und Entwicklungsmöglichkeiten.

Trotz dieser Bedeutung werden politische Entscheidungen über ihre Finanzierung häufig auf Basis unvollständiger oder missverstandener Informationen getroffen. Dieses Dokument stellt den aktuellen Verwaltungsbericht sachlich richtig und liefert nachvollziehbare Fakten.

2. Zusammensetzung der laufenden Geldleistung

Die laufende Geldleistung besteht aus mehreren Bausteinen, die nicht gleichgesetzt oder addiert werden dürfen, da sie unterschiedliche Funktionen haben:

Bestandteil	Funktion	Betrag (reg.) pro Stunde und Kind (ab 01.08.2025)
Anerkennungsbetrag	Lohn für die pädagogische Arbeit der Kindertagespflegeperson	5,91 €
Anerkennungsbetrag inkl. Fortbildungsbonus	Lohn inkl. Bonus bei Fortbildungen	6,03 €
Sachaufwandspauschale (separate Räume)	Zweckgebunden für Raumkosten, Nebenkosten, Strom, Reinigung, Materialien etc.	2,08 €
Sachaufwandspauschale (andere Räume)	Zweckgebunden, wenn keine separaten Räume genutzt werden	1,27 €

Wichtig:

- **Nur der Anerkennungsbetrag ist Einkommen und darf mit einem Gehalt (z. B. SPA/Erzieher:in) verglichen werden.**
- **Die Sachaufwandspauschale ist zweckgebunden und deckt Betriebsausgaben ab. Sie steht nicht zur freien Verfügung und ist kein zusätzliches Einkommen.**

3. Betriebskostenpauschale (BKP) – kein Ersatz für den Mietkostenzuschuss

Die BKP ist keine zusätzliche Zahlung, sondern eine steuerliche Vereinfachung. Sie erlaubt es, Betriebsausgaben pauschal geltend zu machen, anstatt sie einzeln nachzuweisen. Sie wird nicht ausgezahlt und kann einen Mietkostenzuschuss nicht ersetzen.

Betreuungszeit pro Kind	Betriebskostenpauschale
40 Std./Woche	400,00 €
36 Std./Woche	360,00 €
30 Std./Woche	300,00 €

Die Betriebskostenpauschale soll alle laufenden betrieblichen Aufwendungen abdecken – dazu gehören insbesondere Raumkosten, Strom, Wasser, Versicherungen, Verpflegung, Verbrauchsmaterialien und Ausstattung. Darüber hinaus können keine weiteren Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Sie kompensiert

keine festen Raumkosten, die unabhängig von der Auslastung entstehen. Sie ist steuerlich wirksam, aber nicht liquiditätswirksam. Die Annahme, sie mache den Mietkostenzuschuss überflüssig, ist fachlich falsch und steuerrechtlich nicht haltbar.

4. Gegenüberstellung: Verwaltungsrechnung vs. realistische Rechnung (alle genannten Beträge brutto)

Position	Verwaltung (höhere Eingruppierung, 6,30 € + 0,12ct FOBI + 2,08 €)	Realistisch (regulär, 5,91 € + 0,12ct FOBI + 2,08 €)
Anerkennungsbetrag (Lohn)	6,42 €	6,03 €
Sachaufwandspauschale (zweckgebunden)	2,08 €	2,08 €
Gesamt-Stundensatz	8,50 €	8,11 €
Monatlicher Betrag pro Kind (36 Std./Woche, 4,35 Wochen)	1.332,10 €	1.270,03 €
Gesamtbetrag bei 4 Kindern	5.324,40 €	5.080,12 €
Davon Sachaufwand gesamt	1.302,92 €	1.302,92 €
Tatsächlicher Annerkennungsbetrag	4.021,48 €	3.777,20 €

Wichtig:

- **Von diesem "Tatsächlichen Anerkennungsbetrag" gehen zusätzlich noch Steuern (individuell) und hälftige Sozialabgaben ab, sodass am Ende ein deutlich geringeres Netto verbleibt – häufig unter dem Einkommen einer sozialpädagogischen Assistentin (SPA).**
- **Die Sachaufwandspauschale ist kein Einkommen. Sie darf nicht mit dem Anerkennungsbetrag zusammengerechnet und als „Nettoeinkommen“ bezeichnet werden.**
- **Die Verwaltung rechnet mit der höheren Eingruppierung (6,30 €), der nicht für den Grossteil der KTPP gilt.**

5. Sachaufwendungen sind nicht gleich Raumkosten (siehe Anhang)

Die Sachaufwandspauschale von 2,08 € beinhaltet zahlreiche Betriebsausgaben (Material, Strom, Reinigung, Ausstattung, Versicherungen etc.).

Nur ein Teilbetrag von ca. 0,60 € pro Stunde entfällt auf die Raumkosten.

Beispiel:

Bei 36 Std./Woche und 4 Kindern entspricht das einem Raumkostenanteil von **ca. 376 € pro Monat – weit unterhalb der durchschnittlichen Miete** für separat genutzte Räume.

6. Raumkosten und Mietkostenzuschuss – realistische Betrachtung

Die Stadt nennt eine durchschnittliche Warmmiete von 758 €, legt aber nicht offen, wie dieser Wert ermittelt wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, ob diese Zahl auf echten Mietverträgen, Kaltmieten oder vollständigen Betriebskosten basiert.

Realistisch ist eine Kaltmiete von ca. 600 € für separat angemietete Räume. Auf Basis der Kieler Tabelle und einer tatsächlichen Auslastung mit 4 Kindern ergibt sich ein anteiliger Betrag von ca. 525 €.

Position	Betrag (brutto)
Kaltmiete (runtergerechnet auf 4 Kinder)	525,00 €
Abzüglich kommunaler Mietkostenzuschuss	-420,00 €
Verbleibender Eigenanteil aus den Anerkennungsbeitrag (Lohn)	105,00 €

Ergebnis: Selbst bei voller Anrechnung von Mietkostenzuschuss und Anteil der Sachaufwandspauschale bleibt eine Lücke zur tatsächlichen Raumkostenbelastung.

Die Streichung des MKZ führt dazu, dass ein noch höherer Anteil der realen Mietkosten aus dem Anerkennungsbeitrag (Lohn) gezahlt werden müsste – das schmälert das verfügbare Einkommen erheblich.

7. 30 Ausfalltage – keine Sicherheit

Seit 01.01.2025 sind im Rahmen des KiTaG SH 30 Ausfalltage pro Jahr eingerechnet. Sie sollen Urlaub, Krankheit oder Schließzeiten abdecken.

Dabei gilt:

- Die 30 Tage erhöhen die Zahlung nicht, sie sind bereits im Anerkennungsbeitrag berücksichtigt.

- Bei mehr als 30 Ausfalltagen werden zu viel gezahlte Beträge zurückgefordert.
- Es gibt keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub.
- Auch bei Wegzug von Kindern oder nicht besetzten Plätzen tragen KТПP das volle Risiko.

Die 30 Tage sind keine Absicherung, sondern eine rechnerische Pauschale.

8. Selbstständigkeit – nur auf dem Papier

Kindertagespflegepersonen gelten rechtlich als selbstständig. In der Praxis ist diese Selbstständigkeit jedoch stark eingeschränkt:

- **Keine eigene Preisgestaltung:** Elternbeiträge dürfen nicht direkt erhoben werden, sämtliche Zahlungen laufen über die Kommune.
- **Einseitige Festlegung:** Höhe und Struktur der laufenden Geldleistung werden allein durch Stadt und Land festgelegt.
- **Kürzung bei Zusatzeinnahmen:** Eigene zusätzliche Einkünfte können zu einer Kürzung oder Streichung der Förderung führen.
- **Umfangreiche Vorgaben:** Qualifikation, Betreuungsschlüssel, Raumgröße, Vertretung usw. sind gesetzlich festgelegt und werden regelmäßig kontrolliert.

Damit tragen Kindertagespflegepersonen alle Risiken einer Selbstständigkeit – keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, kein Kündigungsschutz, Rückzahlungen bei Ausfallzeiten – ohne die unternehmerischen Freiheiten, die Selbstständigkeit normalerweise mit sich bringt.

9. Fazit – Warum der Mietkostenzuschuss unverzichtbar ist

- **Nur der Anerkennungsbetrag ist Einkommen.**
- **Die Sachaufwandspauschale ist zweckgebunden, davon fließt nur ein Teil in Raumkosten.**
- **Die BKP ist keine Zahlung, sondern eine steuerliche Option.**
- **Selbst mit Mietkostenzuschuss bleibt eine erhebliche Lücke zwischen tatsächlichen Raumkosten und Pauschalen.**
- **Ohne MKZ müssten viele KТПP ihre Räume aufgeben – mit Folgen für Betreuungsplätze, Fachkräfte, Wahlfreiheit der Eltern und die frühkindliche Bildung.**

Anhang zu Punkt 5. und 6.

Erklärung zur Zusammensetzung der Sachaufwandspauschale (2,08 €)

Die Sachaufwandspauschale von 2,08 € pro Kind und Betreuungsstunde ist keine reine Mietenpauschale. Sie wurde vom Land Schleswig-Holstein bewusst als Gesamtpauschale kalkuliert, um sämtliche laufenden Betriebskosten in der Kindertagespflege abzudecken. Dazu zählen zum Beispiel:

- Miete und Nebenkosten der Betreuungsräume
- Strom- und Heizkosten
- Reinigungs- und Instandhaltungskosten
- Versicherungen und Verwaltungsbedarf
- Fort- und Weiterbildungskosten, Fachliteratur
- Spiel-, Beschäftigungs- und Arbeitsmaterialien
- kindbezogener Hygiene- und Wäschebedarf

Sie ist nicht dafür gedacht, allein die Raummiete zu finanzieren, sondern alle diese Posten gemeinsam abzudecken.

Ein Rechenbeispiel macht das deutlich:

Die Kalkulation des Landes basiert auf einer durchschnittlichen Warmmiete von 840 € für angemietete Räume. Verteilt man diese 840 € auf alle Betreuungsstunden eines Monats (ca. 547,84 Stunden bei 4 Kindern), ergibt sich ein Raumkostenanteil von rund 0,60 € pro Kind und Stunde. Das heißt: Nur etwa 60 Cent der 2,08 € entfallen überhaupt auf die Raummiete. Der restliche Betrag – etwa 1,48 € pro Kind und Stunde – muss alle anderen laufenden Betriebskosten abdecken.

Wichtig ist: Diese Berechnung funktioniert nur, wenn die zugrunde gelegten Durchschnittswerte stimmen. Wenn die Stadt Lübeck zum Beispiel eine durchschnittliche Warmmiete von 758 € ansetzt, sinkt der rechnerische Mietanteil sogar noch etwas weiter.

Das bedeutet aber nicht, dass die gesamte Pauschale „zu hoch“ ist – sondern lediglich, dass der Mietanteil darin geringer ist und entsprechend mehr Mittel für die anderen Sachkosten bleiben müssen.

Fazit:

Die 2,08 € sind bewusst als Gesamtpauschale konzipiert. Sie beinhalten nur einen kleinen Anteil für die Raumkosten, während der überwiegende Teil für viele weitere notwendige Ausgaben vorgesehen ist. Werden diese Zusammenhänge nicht berücksichtigt, entsteht schnell der falsche Eindruck, die Sachaufwandspauschale decke bereits vollständig die Mietkosten ab – das ist nicht der Fall.